

Neufassung der Richtlinie der Stadt Dannenberg (Elbe)
über die Gewährung von Zuschüssen zur Renovierung und Erneuerung
von Fassaden sowie für Werbeanlagen

1. Einleitung

Die Stadt Dannenberg (Elbe) gewährt Zuschüsse für Fassadenrenovierungen und -erneuerungen sowie Werbeanlagen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Dannenberg- Innenstadt und im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung, sofern

- a) das Vorhaben nicht im Rahmen einer Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch mit Förderung aus Bundes- und Landesmitteln durchgeführt wird (eine Kumulierung mit Städtebauförderungsmitteln ist unzulässig),
- b) die Fassade von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus eingesehen werden kann,
- c) es sich nicht um eine Fassade eines Massivbaues handelt, der nach 1950 errichtet worden ist und
- d) die Fassadenrenovierung oder -erneuerung bzw. die Werbeanlage der Baugestaltungssatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) entspricht und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt ist.

2. Maßnahmen

- 2.1 Folgende Maßnahmen können im Rahmen der Fassadenrenovierung bezuschusst werden:
 - a) Fassadenflächen, Giebelflächen
Säubern, Vorbehandeln, Ausbessern, Streichen (auch das farbliche Hervorheben von Ornamenten), ebenso das Streichen und Behandeln von Balken und Gesims
 - b) Behandlung und Streichen von Sockelflächen
 - c) Behandlung und Streichen von Türen oder
 - d) Einbau neuer Türen
 - e) Behandlung und Streichen von Fenstern und Fensterteilen oder
 - f) Einbau von neuen Holzfenstern
 - g) Behandlung und Streichen von Schaufenstern oder
 - h) Einbau neuer Schaufenster
 - i) Behandlung und Streichen von Dachrinnen und Fallrohren oder
 - j) Anbau neuer Dachrinnen und Fallrohre
 - k) Kosten für die Erstellung eines Gerüstes, den Aufbau, notwendige Verankerungen, Abbau und Transport des Gerüstes
 - l) Lohnkosten der Handwerker
 - m) Sanierung von Toreinfahrten
 - n) Dacherneuerungen
 - o) Entfernen von Fassadenverkleidungen
 - p) Gebührenfestsetzungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie
 - q) Fassadenbegrünung im Zusammenhang mit Maßnahmen dieser Richtlinie
- 2.2 Maßnahmen im Rahmen der Fassadenrenovierung oder -erneuerung, die sich ausschließlich auf einzelne der unter Abs.2.1, Ziff.a)- q) genannten Teile beschränken, erhalten keine Förderung.

3. Werbeanlagen

Zur wirkungsvollen Gestaltung des Stadtbildes wird für attraktiv gestaltete und der Baugestaltungssatzung entsprechende Werbeanlagen ein Zuschuss für die Werbeanlage selbst und für die direkte Beleuchtung der Werbeanlage gewährt.

4. Zuschusshöhe, Verfahren, Ausnahmeregelung

- a) Vor der Durchführung der Maßnahme hat der Eigentümer einen formlosen Antrag auf Bezuschussung mit einem Kostenvoranschlag bei der Stadt Dannenberg (Elbe) einzureichen.
- b) Über die Höhe der Zuschüsse für Fassadenrenovierungen und für Werbeanlagen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Dannenberg (Elbe) im Einzelfall.
- c) Die Bemessung der Zuschüsse im Einzelfall richtet sich nach der Höhe der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme. Grundsätzlich werden 10% der zuschussfähigen Kosten -höchstens jedoch 500 Euro- an Zuschüssen gewährt.
In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
Ausnahmen bezüglich Art und Umfang der jeweiligen Maßnahmen sind ebenfalls in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsausschuss.
- d) Der Zuschuss wird nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung ausgezahlt.
- e) Die Genehmigungspflicht gemäß § 144 Baugesetzbuch (BauGB), § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) und die Baugenehmigungspflicht gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bleiben unberührt.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 18. Oktober 2001

(SIEGEL)

gez. Fathmann
Bürgermeister

gez. i.V. Schultz
Stadtdirektor